

## Entwurf

## Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über den Inhalt und die Gliederung der von Sicherungseinrichtungen zu übermittelnden Ergebnisse ihrer Stresstests (Sicherungseinrichtungen-Stresstestverordnung – SiEi-StrV)

Auf Grund des § 2 Abs. 6 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes – ESAEG, BGBl. I Nr. 117/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 159/2015, wird verordnet:

### Zweck

§ 1. Diese Verordnung dient der Festlegung des Inhalts und der Gliederung der an die FMA zu übermittelnden Ergebnisse der von Sicherungseinrichtungen durchgeführten Stresstests gemäß § 2 Abs. 6 ESAEG.

### Inhalt und Gliederung der Stresstestergebnisse

§ 2. (1) Sicherungseinrichtungen haben die Ergebnisse ihrer Stresstests gemäß § 2 Abs. 6 ESAEG gemäß der **Anlage** zu gliedern.

(2) Für jede der in der **Anlage** vorgesehenen Kategorien B bis E können die Sicherungseinrichtungen einen oder mehrere Tests durchführen. Wird mehr als ein prioritärer Test durchgeführt, sind die Ergebnisse in getrennten Spalten zu übermitteln.

### Angabe von Stresstestergebnissen

§ 3. (1) Beträge sind in Tausend Euro mit zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet anzugeben. Prozentsätze sind kaufmännisch gerundet mit zwei Nachkommastellen anzugeben.

(2) Fremdwährungspositionen sind unter Zugrundelegung des Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank (EZB) in Euro umzurechnen. Ist für eine Währung kein Euro-Referenzkurs der EZB verfügbar, so sind die Devisenmittelkurse heranzuziehen.

(3) Wenn in der **Anlage** eine Bewertung gefordert ist, ist folgende Bewertungsskala heranzuziehen:

A – optimal	In dem gemessenen Bereich sind keine Verbesserungen erforderlich.
B – angemessen	Der Bereich weist Schwachstellen auf, diese sind aber nur vereinzelt festzustellen und/oder können bei einem Ausfall leicht behoben werden und es ist unwahrscheinlich, dass sie sich auf die Fähigkeit der Sicherungseinrichtung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den Bedingungen des ESAEG auswirken.
C – schlecht	Der Bereich weist Schwachstellen auf, die wahrscheinlich die Fähigkeit der Sicherungseinrichtung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den Bedingungen des ESAEG negativ beeinflussen und für die Verbesserungen erforderlich sind. In diesem Fall ist anzugeben, welche Maßnahmen ergriffen wurden oder geplant sind.
E – sehr schlecht	Der Bereich weist schwerwiegende Mängel auf, aufgrund derer die Sicherungseinrichtung wahrscheinlich ihre Aufgaben nach den Bedingungen des ESAEG nicht wahrnehmen kann und für die unverzügliche Abhilfemaßnahmen erforderlich sind. In diesem Fall ist anzugeben, welche Maßnahmen ergriffen wurden oder geplant sind.

### Inkrafttreten

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Mit dieser Verordnung wird die Verordnungsermächtigung der FMA gemäß § 2 Abs. 6 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes – ESAEG, BGBl. I Nr. 117/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 159/2015, umgesetzt. Aufgrund § 2 der gegenständlichen Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über den Inhalt und die Gliederung der von Sicherungseinrichtungen zu übermittelnden Ergebnisse ihrer Stresstests (Sicherungseinrichtungen-Stresstestverordnung – SiEi-StrV) haben Sicherungseinrichtungen die Ergebnisse ihrer Stresstests gemäß § 2 Abs. 6 ESAEG entsprechend der Anlage zur SiEi-StrV darzustellen. Die Anlage entspricht inhaltlich dem Anhang I (Vorlage für die Meldung von Ergebnissen) der EBA-Leitlinien zu Stresstests von Einlagensicherungssystemen gemäß der Richtlinie 2014/49/EU (EBA/GL/2016/04).

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

Diese Bestimmung regelt den Zweck der Verordnung. Die Festlegung des Inhalts und der Gliederung der von Sicherungseinrichtungen zu übermittelnden Ergebnisse ihrer Stresstests richtet sich nach den EBA-Leitlinien zu Stresstests von Einlagensicherungssystemen gemäß der Richtlinie 2014/49/EU (EBA/GL/2016/04).

Die Sicherungseinrichtungen haben die FMA über die Ergebnisse ihrer Stresstests zu informieren. Gemäß § 2 Abs. 5 ESAEG haben Sicherungseinrichtungen ihre Systeme mindestens alle 3 Jahre und gegebenenfalls auch öfter durch Stresstests im Hinblick auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Der erste Stresstest hat gemäß § 2 Abs. 5 ESAEG **spätestens bis 3. Juli 2017** zu erfolgen. Um die Vergleichbarkeit und die ausreichende Plausibilität der Ergebnisse der Stresstests gerade in der Anfangsphase der Stresstests zu gewährleisten, ist für die Folgeperioden nach dem ersten durchgeführten Stresstest eine jährliche Durchführung der Stresstests und die Übermittlung der Ergebnisse gemäß der Anlage angeraten. Die Ergebnisse der Stresstests sollten unverzüglich nach ihrem Vorliegen an die FMA übermittelt werden, wobei die elektronische Übermittlung über die Incoming Plattform empfohlen wird.

#### **Zu § 2:**

Abs. 1 normiert die Verpflichtung der Sicherungseinrichtungen, die Ergebnisse ihrer Stresstests gemäß § 2 Abs. 6 ESAEG gemäß der Anlage zu gliedern.

Abs. 2 entspricht Punkt 4 der Anweisungen des Anhangs I der EBA-Leitlinien zu Stresstests von Einlagensicherungssystemen gemäß der Richtlinie 2014/49/EU (EBA/GL/2016/04). Mit Blick auf die erste vergleichende Analyse der EBA sollten die Einlagensicherungssysteme bis zum 3. Juli 2019 die folgenden Tests durchführen und über die Ergebnisse Bericht erstatten (siehe Abs. 77ff der EBA-Leitlinien zu Stresstests von Einlagensicherungssystemen gemäß der Richtlinie 2014/49/EU):

- Tests von SCV-Dateien,
- Test der operationellen Kapazitäten,
- Test der operationellen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, sowie
- Test zur Finanzierungskapazität.

Innerhalb jeder dieser Kategorien können Sicherungseinrichtungen mehrere Tests durchführen. Diese sind gemäß der Anlage in getrennten Spalten anzuführen. Hierbei sind Sicherungseinrichtungen nicht verpflichtet, über mehr als drei Tests einzeln Bericht zu erstatten.

#### **Zu § 3:**

Diese Bestimmungen dienen der Regelung zu Rundungen von Euro-Beträgen (Abs. 1) und zu Umrechnungen von allfälligen Fremdwährungspositionen (Abs. 2). Abs. 3 definiert die in der Anlage zur Bewertung heranzuziehende Skala.

#### **Zu § 4:**

Das Inkrafttreten der Verordnung mit 1.1.2017 ermöglicht es den Sicherungseinrichtungen, die entsprechenden Vorbereitungen zur Durchführung und Übermittlung der ersten Stresstests bis spätestens 3.7.2017 gemäß der Anlage treffen zu können.

**Zur Anlage:**

Aus Konsistenzgründen und zur Sicherstellung der in den EBA-Leitlinien angestrebten europaweiten Vergleichbarkeit sowie aus verwaltungsökonomischen Gründen, wird Anhang I der EBA-Leitlinien zu Stresstests von Einlagensicherungssystemen gemäß der Richtlinie 2014/49/EU unverändert als Anlage zu dieser Verordnung übernommen. Ist in der Anlage eine qualitative Bewertung erforderlich, sollten die Sicherungseinrichtungen sowohl eine Beurteilung der Qualität des bewerteten Bereichs in Textform als auch eine qualitative Bewertung anhand der in § 3 Abs. 3 vorgegebenen Skala vornehmen.